

werden; 2) ein Fußkloß zur Bestrafung kirchlicher Vergehungen. Im letztern Sinn kommt es zwar in liefländischen Verordnungen vor, wird aber (meines Wissens) selten oder gar nicht mehr angewandt.

Kirchengericht, das, wird von den Kirchenvorstehern (in Ehstland von den Oberkirchenvorstehern) und von dem Prediger, auch oft von letztern allein, über allerley Vergehungen z. B. Ehebruch, Hurerey, Schlägerey an Sonntagen u. d. g. gehalten, auch dabey der Schuldige mit gesetzlichen Strafen belegt.

Kirchenkerl, der, ist in ehstnischen Distrikten der Glockenläuter, welcher auch die Kirche ausfegen, ingleichen daselbst die schlafenden Bauern aufwecken muß (welchen letztern Gebrauch man wegen mancher daraus entstehenden Unvernheiten, bey manchen Kirchen abgeschafft hat.) In Lettland hört man ihn oft den Küster nennen.

Kirchenkonvent, der, besteht in der Versammlung der Güterbesitzer, im Pastorate, zur Entscheidung kirchlicher Angelegenheiten, wobey der Prediger das Protokoll führt.

Kirchenkrug, der, ist ein nicht weit von der Kirche entlegenes Wirthshaus. (Ein nothwendiges Bedürfniß für Bauern die 3 bis 4 Meilen bis zur Kirche gehen oder fahren müssen; also nicht unschicklich, wie Eiferer wähen.)

Kirchens